

der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;

- 2.1.3. aus Wohnungseigentum und dem damit verbundenen Miteigentumsanteil an der Gesamtliegenschaft
- 2.1.3.1. für Versicherungsfälle, die nur das dingliche Recht, das versicherte Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen, betreffen;
- 2.1.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft oder der Versicherungsnehmer gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört;

Dritter ist jeder, der nicht Miteigentümer und nicht Verwalter derjenigen Liegenschaft ist, auf dem sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;

- 2.1.3.3. für Versicherungsfälle, die die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Verwaltervertrag betreffen
- bis zu 5% der Versicherungssumme, wenn die Rechtswahrnehmung durch den Versicherungsnehmer erfolgt,
 - anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört, wenn die Rechtswahrnehmung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt.
- 2.1.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.
- 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.
- 2.2.1. in Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden;
- 2.2.2. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.);
- 2.2.3. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch die Mediation endgültig beendet ist;
- 2.3. Erweiterte Deckung**
- Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen besteht über Artikel 3.1. hinaus Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Wegfall des versicherten Objektes eintreten.
- Wird der Vertrag für ein in Österreich gelegenes Ersatzobjekt fortgesetzt, so besteht für dieses Ersatzobjekt Versicherungsschutz ohne Wartefrist und auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Wegfall des erstversicherten Objektes eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für
- 3.1.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
- 3.1.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen
- 3.1.2.1. Miteigentümern des versicherten Objektes;
- 3.1.2.2. Miteigentümern sowie zwischen Miteigentümern und der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft, auf der sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;
- 3.1.2.3. sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des versicherten Objektes.
- 3.2. Der Versicherungsschutz im Liegenschafts-Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen.

- 3.3. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche gemäß Punkt 2.1.2., wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtvertrages versichert ist.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu übersteigen. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.1.4.

Artikel 26

Rechtsschutz in Erbrechtssachen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Zivilgerichten
- 2.1.1. aus dem Erbrecht;
- 2.1.2. aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;
- 2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall;
- 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.
- 2.2.1. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.),
- 2.2.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist;
- 2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.3. eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

- Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
- 3.1. wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;
- 3.2. im Verlassenschaftsverfahren, ausgenommen in Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG);
- 3.3. im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen;
- 3.4. für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3.

Artikel 27

Rechtsschutz in Familienrechtssachen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Zivilgerichten aus
 - 2.1.1. dem Eherecht;
 - 2.1.2. den Rechten über eingetragene Partnerschaften;
 - 2.1.3. den Rechten zwischen Eltern und Kindern sowie Unterhalt zwischen Eltern und Kindern;
 - 2.1.4. dem Obsorgerecht für minderjährige Kinder;
 - 2.1.5. dem Sachwalterrecht für behinderte Personen.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.
- 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens
 - 2.2.1. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist;
 - 2.2.2. in den Fällen der Rechte zwischen Eltern und Kindern sowie Unterhalt zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.3.) abweichend von Artikel 6.6.5. Kosten bis 2% der Versicherungssumme für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen und den Mediator (Artikel 10.7.), sofern
 - vor der Rechtsvertretung mindestens ein Mediationsversuch stattgefunden hat und
 - die Angelegenheit durch die Mediation oder die außergerichtliche Vertretung endgültig beendet ist;

Ein Mediationsversuch liegt dann vor, wenn mindestens eine Mediationssitzung stattgefunden hat und keine Mediationsvereinbarung geschlossen wurde.
- 2.3. während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.) in den Fällen der Rechte zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.2.) über Obsorge oder die persönlichen Kontakte, sofern keine vorgerichtliche Mediation in Anspruch genommen wurde;
- 2.4. für die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.5. eintreten.

2.5. Erweiterte Deckung

- 2.5.1. Sofern und soweit gemäß Punkt 2.1. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder geltend gemacht oder abgewehrt werden, besteht im Außerstreitverfahren erster Instanz Versicherungsschutz
 - bis 1% der Versicherungssumme für die Kosten der Vertretung im Außerstreitverfahren erster Instanz, wenn die Angelegenheit in erster Instanz endgültig beendet ist.
 - abweichend von Artikel 6.6.5. bis 2% der Versicherungssumme für die Kosten der Vertretung im Außerstreitverfahren erster Instanz und den Mediator (Artikel 10.7.), wenn vor der Einleitung des Außerstreitverfahrens ein Mediationsversuch stattgefunden hat und die Angelegenheit in erster Instanz endgültig erledigt ist.
- 2.5.2. Wenn gesondert vereinbart (*Scheidungs- und Trennungsmediation*) und wenn es gemeinsame Kinder gibt, dann besteht abweichend von Artikel 6.6.5 auch
 - 2.5.2.1. vor Einleitung eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens der Eltern;
 - 2.5.2.2. nach gemeinsamer Beantragung einer einvernehmlichen Scheidung der Eltern;
 - 2.5.2.3. nach der Trennung (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) von nicht-ehelichen Eltern

Versicherungsschutz für die Kosten außergerichtlicher Mediation

 - bis 3% der Versicherungssumme, sofern die Mediation durch eine Mediationsvereinbarung über die Scheidungs- oder Trennungsfolgen abgeschlossen wird;
 - bis 0,5% der Versicherungssumme, sofern die Mediation nicht durch eine Mediationsvereinbarung über die Scheidungs- oder Trennungsfolgen abgeschlossen wird.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*), insbesondere auch Artikel 7.5.1. genannten Fällen, besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe;
- 3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über die Rechte der Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt, wenn der der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.
In Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungs-, des Nichtigkeits- oder Aufhebungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden.
- 3.3. in familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, wenn der Versicherungsfall
 - 3.3.1. während der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eintritt;
 - 3.3.2. innerhalb eines Jahres nach der Trennung (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) der nicht-ehelichen Eltern eingetreten ist;

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden.
- 3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und der Ehelichkeit sowie zur Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes und für die in Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.
- 3.5. für die Geltendmachung von Entgeltansprüchen aus der Tätigkeit als Sachwalter.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

- 4.1. Es gelten die Regelungen des Artikels 2.3.
- 4.2. Liegt jedoch kein Verstoß gemäß Artikel 2.3. vor und ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, dann gilt abweichend von Artikel 2.3. als Versicherungsfall dasjenige Ereignis, das für den Versicherungsnehmer eine Änderung der Rechtslage zur Folge hat und die Interessenswahrnehmung notwendig macht. Von mehreren Ereignissen gilt als Versicherungsfall das erste Ereignis, welches dieselbe Interessenswahrnehmung notwendig macht.
- 4.3. Liegt im Falle einer Scheidungs- oder Trennungsmediation weder ein Verstoß gemäß Artikel 2.3. vor noch ein Umstand, der die Interessenswahrnehmung notwendig macht, dann gilt als Versicherungsfall die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.

5. Wartezeit

- 5.1. Für Versicherungsfälle gemäß Punkt 4, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.4.;
- 5.2. Bei Scheidungs- und Trennungsmediation gemäß Punkt 2.5.2. besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gemäß Punkt 4, die vor Ablauf von zwölf Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 28**Daten-Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder den Betriebsbereich.